

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 376

Potsdam, 30.01.2020

**Rahmenordnung zur Feststellung der
künstlerischen Eignung für die künstlerischen
Bachelorstudiengänge der Fachhochschule
Potsdam**

Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 4. Dezember 2019 auf der Grundlage seiner Kompetenzen aus § 23 Abs. 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 BbgHG (Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14], S.5) und § 12 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK FHP Nr. 310) im Benehmen insbesondere mit den künstlerische Studiengänge anbietenden Fachbereichen auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 BbgHG sowie § 9 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) nachfolgende Rahmenordnung erlassen.

Pflege und Entwicklung der Künste durch Lehre, Forschung, Studium, Weiterbildung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses haben für die Fachhochschule Potsdam hohe Bedeutung. Für viele Studiengänge stehen die Prinzipien von Kunst und Gestaltung gleichberechtigt neben den Prinzipien eines wissenschaftlichen Studiums, für die künstlerischen Studiengänge sind sie konstitutiv. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung von Bewerber*innen für diese Studiengänge ist daher für deren Studienerfolg von hoher Bedeutung. Die Ausgestaltung der Rahmenregelungen für die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung zu allen grundständigen künstlerischen Studiengängen (Feststellungsverfahren) der Fachhochschule Potsdam trägt diesem Kontext Rechnung.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Verfahren	3
§ 3 Feststellungskriterien / Bewertung	3
§ 4 Kommissionen	4
§ 5 Struktur der Verfahren	4
§ 6 Gültigkeit und Wiederholung	5
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen	5
§ 8 Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung	5
§ 9 Fortgeltung von Regelungen	5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für die Feststellung der künstlerischen Eignung bezogen auf die künstlerischen Studiengänge mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ist, ergänzend zum Nachweis der Qualifikation für ein Studium durch eine der in § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG genannten Hochschulzugangsberechtigungen, Zugangsvoraussetzung zum Studium.
- (3) In den Feststellungsverfahren sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerische Eignung für ein Studium in einer Weise besitzen, die das Erreichen des in den Studien- und Prüfungsordnungen definierten Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.
- (4) Die allgemeinen Voraussetzungen für Zugang und Zulassung zu einem Studium an der Fachhochschule Potsdam bleiben unberührt. Für die Immatrikulation müssen alle Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden in Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme am Verfahren setzt eine Anmeldung unter Nennung des angestrebten Studiengangs und der Art der Hochschulzugangsberechtigung voraus. Sie ist an die Abteilung Studien- und Prüfungsservice der Fachhochschule Potsdam zu richten.
- (3) Die Termine für die Verfahren werden vom jeweiligen Fachbereich festgelegt und rechtzeitig auf den Webseiten der Fachhochschule Potsdam und auf andere geeignete Weise als Teil der Informationen für Bewerber*innen bekanntgemacht.

§ 3 Feststellungskriterien / Bewertung

- (1) Die künstlerische Eignung von Kandidat*innen wird in studiengangbezogener Ausprägung der folgenden Kriterien festgestellt:
 1. Fachliche Begabung, Kreativität, Intensität, künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
 2. Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes Denken und künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen,
 3. Technisches oder naturwissenschaftliches oder handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen,
 4. Motivation und Identifikation,
 5. Kommunikationskompetenz im künstlerisch-gestalterischen Kontext,
 6. Fachspezifische Kenntnisse und/oder praktische Erfahrungen im künstlerisch-gestalterischen Kontext.
- (2) In den studiengangbezogenen Ordnungen ist jedes der Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Die studiengangbezogene künstlerische Eignung wird festgestellt, wenn mindestens die Hälfte der maximalen Punktezahl erreicht wird.
- (3) Die Fachbereiche berücksichtigen bei der Ausgestaltung und Durchführung der Prüfungen die studiengangbezogenen Ausprägungen der Kriterien.

§ 4 Kommissionen

- (1) Zur Durchführung der Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden vom zuständigen Fachbereich Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Kandidat*innen.
- (2) Jede Kommission hat mindestens zwei Mitglieder. Ihr gehören mindestens ein*e Professor*in (Vorsitzende*r) sowie eine Beisitzende oder ein Beisitzender an. Eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kommission entscheidet einstimmig. Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommission ist deren Prüfungsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen zu beachten. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen beträgt ein Semester. Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) Besteht die Kommission aus mehr als zwei Mitgliedern, ist die Beschlussfähigkeit der Kommission bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern gegeben, darunter mindestens eine Professorin bzw. ein Professor. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Struktur der Verfahren

- (1) Die Verfahren können folgende Prüfungsformen berücksichtigen:
 1. Hausarbeiten zu gestellten Themen
 2. Arbeitsproben
 3. Tests/Klausuren
 4. Praktisch-künstlerisch-gestalterische Arbeiten
 5. Präsentation der Ergebnisse der Hausarbeit, von Arbeitsproben oder praktisch-künstlerisch-gestalterischen Arbeiten
 6. Prüfungsgespräch
- (2) Die Bestimmungen über die Gewährung von Nachteilsausgleich im Sinne von § 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (ABK 293) sind zu berücksichtigen.
- (3) Hausarbeiten: Themen oder eine Auswahl an Themen für Hausarbeiten sind durch den jeweiligen Fachbereich rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungskampagne zu beschließen. Das Thema wird / die Themen werden an die angemeldeten Kandidat*innen nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 2 Abs. 3 zusammen mit einem Termin für die Präsentation ausgegeben und sollen mit einem angemessenen Zeitaufwand in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden können.
- (4) Arbeitsproben bestehen aus zweidimensionalen oder mehrdimensionalen analogen oder digitalen Arbeiten und sollen einen Eindruck von der studiengangbezogenen Vorbereitung der Kandidat*innen ermöglichen. Die Anzahl der Arbeitsproben soll 10 nicht überschreiten.
- (5) Tests / Klausuren sowie praktisch-künstlerisch-gestalterische Arbeiten sind Arbeiten unter Aufsicht. Die allgemeinen Regelungen für schriftliche Prüfungen gemäß § 15 Abs. 6 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (ABK 293) gelten entsprechend.
- (6) Präsentationen der Ergebnisse einer Hausarbeit, von Arbeitsproben oder von unter Aufsicht durchgeführten Arbeiten sowie Prüfungsgespräche sollen den Kandidat*innen Gelegenheit zu einer angemessen kurzen Darstellung ihrer künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen geben.

- (7) Präsentationen und Prüfungsgespräche können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die allgemeinen Regelungen für mündliche Prüfungen gemäß § 15 Abs. 5 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (ABK 293) gelten entsprechend.
- (8) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Kandidat*in sowie die der Entscheidung zugrundeliegende Bewertung ersichtlich sind.

§ 6

Gültigkeit und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung bezieht sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde.
- (2) Sie gilt grundsätzlich für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre. Der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen auf Grundlage aktueller Arbeitsproben eine verlängerte Geltung aussprechen.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung kann wiederholt werden.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse der Verfahren werden den Kandidat*innen durch die Abteilung Studien- und Prüfungsservice mitgeteilt.

§ 8

Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung

Eine von anderen Hochschulen festgestellte studiengangbezogene künstlerische Eignung wird anerkannt, wenn die Prüfung auf der Grundlage vergleichbarer Verfahren und in Anwendung vergleichbarer Kriterien durchgeführt wurde. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 9

Fortgeltung von Regelungen

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in bestehenden Satzungen der Fachbereiche über die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung vor.
- (2) Regelungen bestehender Satzungen der Fachbereiche zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für spezifische Studiengänge, insbesondere Regelungen zur Gewichtung von Kriterien, gelten fort, soweit sie den Regelungen dieser Rahmenordnung nicht widersprechen. Fortbestehende Regelungen sind im Sinne dieser Rahmenordnung zu interpretieren und zu handhaben.
- (3) Bestehende Satzungen der Fachbereiche sollen binnen eines Jahres unter Bezug auf diese Rahmenordnung neu gefasst und als Anlagen mit studiengangspezifischen Regelungen zu dieser Rahmenordnung veröffentlicht werden.

**§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 09.12.2019